

Geschäftsverzeichnisnr. 1755
Urteil Nr. 9/2001 vom 7. Februar 2001

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 28 und 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 1988 über die vertikale Integration der Staatsanwaltschaft, das Föderalparkett und den Rat der Prokuratoren des Königs, erhoben von H. Funck.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, A. Arts, R. Henneuse, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. August 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. August 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob H. Funck, wohnhaft in 1330 Rixensart, rue de Nivelles 69, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 28 und 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 1988 über die vertikale Integration der Staatsanwaltschaft, das Föderalparkett und den Rat der Prokuratoren des Königs (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Februar 1999), insofern diese Artikel dem Artikel 43 § 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten einen Absatz 2 bzw. dem Artikel 43ter desselben Gesetzes die Absätze 3 und 4 hinzufügen.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 10. August 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 22. Oktober 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. November 1999.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 6. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, place des Martyrs 19, 1000 Brüssel, mit am 10. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 29. Februar 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 24. März 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der klagenden Partei, mit am 29. März 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 27. Januar 2000 und vom 29. Juni 2000 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 9. August 2000 bzw. 9. Februar 2001 verlängert.

Durch Anordnung vom 12. Juli 2000 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom 12. Juli 2000 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 4. Oktober 2000 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 13. Juni 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 26. September 2000 hat der Hof die Rechtssache auf unbestimmte Zeit vertagt, nachdem der Richter E. Cerexhe am festgelegten Tag der Verhandlung gesetzmäßig verhindert war.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 29. September 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Mit Schreiben vom 28. September 2000 hat die klagende Partei dem Hof mitgeteilt, sie nehme ihre Klage teilweise zurück.

Durch Anordnung vom 22. November 2000 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 21. Dezember 2000 anberaumt, nachdem er festgestellt hat, daß der gesetzlich verhinderte referierende Richter E. Cerexhe als referierender Richter durch die Richterin J. Delruelle ersetzt wurde.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 23. November 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 2000

- erschienen

. RA P. Boucquey *loco* RA E. Gillet, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RA D. Lambot, in Brüssel zugelassen, *loco* RA T. Delahaye, beim Kassationshof zugelassen, für den Ministerrat,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und H. Boel Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

- A -

In bezug auf das Interesse

Standpunkt des Klägers

A.1.1. Der Kläger, der Präsident des Arbeitsgerichts Brüssel sei, habe ein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung von Artikel 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 1998, insofern er Artikel 43ter § 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten einen Absatz 4 hinzufüge. Da nämlich der jetzige Präsident des Arbeitsgerichtshofes Brüssel wie er französischsprachig sei, könne er, falls der Minister eine Auswahl vornehmen sollte, bei der in Artikel 102 § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Hohen Justizrat vorgesehenen ersten Bezeichnung ausgeschlossen werden. Wenn nämlich der erste Präsident des Arbeitsgerichtshofes bezeichnet würde, erhielte er nicht einmal die Bezeichnung für ein erstes Mandat von sieben Jahren, obwohl diese erste Bezeichnung für alle Korpschefs automatisch erfolge.

A.1.2. Der Kläger habe ebenfalls ein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung von Artikel 28 des Gesetzes über die vertikale Integration der Staatsanwaltschaft, insofern er Artikel 43 § 4 des obengenannten Gesetzes vom 15. Juni 1935 einen Absatz 2 hinzufüge. Im Gegensatz zu den Korpschefs aller anderen Gerichtsbezirke in Belgien würden er und die anderen Korpschefs in Brüssel nämlich nicht die Möglichkeit haben, sich um ihr derzeit ausgeübtes Amt am Ende des automatischen Mandats von sieben Jahren, das in Artikel 102 § 1 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Hohen Justizrat vorgesehen sei, zu bewerben.

A.1.3. Schließlich habe der Kläger ein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung von Artikel 30 des Gesetzes über die vertikale Integration der Staatsanwaltschaft, insofern er Artikel 43ter § 3 des obengenannten Gesetzes vom 15. Juni 1935 einen Absatz 3 hinzufüge, der zur Folge habe, daß es ihm nicht möglich sei, sich als erster Präsident des Arbeitsgerichtshofes bei Ablauf seines Mandats als Präsident des Arbeitsgerichts Brüssel zu bewerben.

Standpunkt des Ministerrates

A.2.1. Der Kläger, der nicht Gerichtsrat am Arbeitsgerichtshof sei, habe kein unmittelbares Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung von Artikel 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 1998, der die sprachlichen Anforderungen in den Arbeitsgerichtshöfen festlege.

A.2.2. Der Kläger habe ebenfalls kein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung von Artikel 28 des Gesetzes vom 22. Dezember 1998, da im Gegensatz zu seinen Darlegungen diese Regelung nicht der Anwendung von Artikel 102 § 1 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Hohen Justizrat im Wege stehe.

A.2.3. Schließlich habe der Kläger nur ein eventuelles, aber kein unmittelbares Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung von Artikel 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 1998, weil er Präsident des Arbeitsgerichts Brüssel und nicht Gerichtsrat am Arbeitsgerichtshof sei und nicht in einer Bestimmung vorgesehen sei, die die sprachlichen Anforderungen in den Arbeitsgerichtshöfen festlege. Außerdem weise er nicht nach, daß er die gesetzlichen Bedingungen erfülle, um zum ersten Präsidenten des Arbeitsgerichtshofes ernannt zu werden.

Standpunkt der Flämischen Regierung

A.3. Eine versöhnliche Auslegung der angefochtenen Bestimmungen sei möglich, zumal die durch den Kläger vorgenommene Auslegung von Artikel 30 unmöglich anzuwenden sei.

Die Artikel 28 und 30 des Gesetzes über die vertikale Integration der Staatsanwaltschaft beeinträchtigten nicht die Interessen des Klägers, insofern nicht sicher sei, daß sowohl der erste Präsident des

Arbeitsgerichtshofes als auch der Präsident des Arbeitsgerichts sich am Ende ihres ersten siebenjährigen Mandates als Korpschef bewerben würden.

Erwiderungsschriftsatz des Klägers

A.4.1. Auch wenn man es als wünschenswert erachten könne, die angefochtenen Normen versöhnlich auszulegen, führe die vom Ministerrat vorgeschlagene Auslegung im vorliegenden Fall zu anderen Diskriminierungen zwischen anderen Kategorien von Magistraten.

A.4.2. In bezug auf Artikel 30 sei es falsch zu behaupten, er beziehe sich nur auf die sprachlichen Anforderungen der Gerichtsräte am Arbeitsgerichtshof. Artikel 30 beziehe sich ausdrücklich auf den Präsidenten des Arbeitsgerichts. Er schreibe eine unterschiedliche Sprachrolle für den ersten Präsidenten des Arbeitsgerichtshofes und den Präsidenten des Arbeitsgerichts vor, während diese beiden Ämter derzeit von Französischsprachigen bekleidet würden. Im Gegensatz zu den Darlegungen der Gegenparteien in ihrem Schriftsatz müsse dieser Unterschied in der Sprachzugehörigkeit « übergangsweise, gegebenenfalls bei ihrer in Artikel 102 § 1 Absatz 1 vorgesehenen ersten Bezeichnung » Anwendung finden.

Folglich müsse der in Artikel 43ter § 4 Absatz 4 vorgesehene Unterschied in der Sprachrolle bei der ersten Bezeichnung - die grundsätzlich automatisch erfolge - der jetzigen Korpschefs in den Ämtern, die sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Hohen Justizrat bekleidet hätten, angewandt werden. Insofern diese Regel eine Wahl zwischen dem ersten Präsidenten des Arbeitsgerichtshofes und dem Präsidenten des Arbeitsgerichts voraussetze, müsse man feststellen, daß sie eindeutig dem Kläger schade, da eine solche Wahl grundsätzlich nicht bei dieser ersten Bezeichnung, die von der Definition her automatisch erfolge, vorgenommen werden könne.

A.4.3. In bezug auf Artikel 30, insofern er Artikel 43ter § 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 einen Absatz 3 hinzufüge, sei es falsch zu behaupten, daß der Kläger nicht die gesetzlichen Bedingungen erfülle, um zum ersten Präsidenten des Arbeitsgerichtshofes ernannt zu werden. Aufgrund der Artikel 189, 190 und 207 § 2 des Gerichtsgesetzbuches seien die Bedingungen zur Ernennung in diesem Amt nämlich die gleichen wie diejenigen, die vorgeschrieben würden, um das Amt des Präsidenten des Arbeitsgerichts bekleiden zu können. Insofern die Präsidenten der Gerichte der anderen Gerichtsbezirke sich für das Amt des ersten Präsidenten des entsprechenden Appellationshofes bewerben könnten und diese Möglichkeit dem Präsidenten des Arbeitsgerichts aufgrund der in Artikel 43ter § 3 Absatz 3 festgelegten Regel des Wechsels nicht gewährt werde, schade diese Bestimmung den Interessen des Klägers.

Zur Hauptsache

A.5.1. Ein erster Klagegrund sei gegen Artikel 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 über die vertikale Integration der Staatsanwaltschaft gerichtet, insofern er Artikel 43ter § 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 einen Absatz 4 hinzufüge. Der Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 151 der Verfassung, insofern der angefochtene Artikel 30 einen Unterschied in der Sprachzugehörigkeit zwischen dem ersten Präsidenten des Arbeitsgerichtshofes und dem Präsidenten des Arbeitsgerichts, die derzeit derselben Sprachrolle angehörten, vorschreibe, gegebenenfalls bei der ersten - automatischen - Bezeichnung für das Mandat als Korpschef, während aufgrund von Artikel 151 der Verfassung davon ausgegangen werde, daß alle Korpschefs « für die Dauer und unter den Bedingungen, die das Gesetz festlegt, für diese Ämter bestimmt sind » und aufgrund von Artikel 102 § 1 Absatz 1 alle Korpschefs automatisch für diese Ämter bestimmt würden, die sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bekleidet hätten, und zwar für eine Dauer von sieben Jahren, so daß sich ein im Widerspruch zur Verfassung stehender Behandlungsunterschied ergebe, der den Kläger benachteilige.

A.5.2. Ein zweiter Klagegrund sei gegen die Artikel 28 und 30 desselben Gesetzes gerichtet, insofern sie Artikel 43 § 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 einen Absatz 2 und Artikel 43ter § 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 einen Absatz 3 hinzufügten.

Es liege zunächst eine Diskriminierung zwischen den Korpschefs des Bezirks Brüssel und den Korpschefs der anderen Bezirke vor, insofern die ersteren sich nach dem ersten automatischen Mandat nicht für ein zweites Mandat von sieben Jahren bewerben könnten, dies in Anwendung des Systems des sprachlichen Wechsels. Sodann bestehe eine diskriminierende Behandlungsunterschied zwischen einerseits dem Generalprokurator beim

Appellationshof Brüssel und dem föderalen Prokurator und andererseits den Gerichtspräsidenten des Gerichtsbezirks Brüssel, insofern das System des Wechsels einheitlich auf sie angewandt werde, obwohl es nur bei der erstgenannten Kategorie notwendig sei aufgrund der sprachlichen Gleichbehandlung, die innerhalb der leitenden Funktionen der Staatsanwaltschaft bestehen müsse.

Diese Gleichheit und dieser Behandlungsunterschied seien nicht nur ungerechtfertigt, sondern auch unverhältnismäßig, insofern sie den sprachlichen Wechsel vorschrieben, obwohl das sprachliche Gleichgewicht innerhalb der Rechtsprechungsorgane des Bezirks Brüssel hätte erreicht werden können - und bereits erreicht werde -, ohne die Rechte der Korpschefs zu verletzen, und ebenfalls natürlich hätte verwirklicht werden können durch das Einschreiten des Hohen Rates, der für die Mandate der Korpschefs in Brüssel einen Amtsinhaber mit Zweidrittelmehrheit in den beiden Ernennungskommissionen vorschlagen müsse; schließlich hätte der Wechsel nach dem zweiten Mandat als Korpschef und nicht ab dem Ende des in Artikel 102 § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Hohen Justizrat vorgesehenen automatischen Mandates vorgeschrieben werden können.

Den Wechsel dort aufzuerlegen, wo ein gesamtes Gleichgewicht erreicht worden sei, sei unverhältnismäßig, wenn der Gesetzgeber ausgerechnet ein Gleichgewicht anstrebe.

Standpunkt des Ministerrates

A.6. Man müsse die hinsichtlich der Unzulässigkeitseinrede vorgebrachten Argumente in Erinnerung rufen, um die vom Kläger in bezug auf Artikel 43ter § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 angeführte Diskriminierung abzuweisen, und davon ausgehen, daß der angefochtene Unterschied in der Sprachzugehörigkeit erst bei der zweiten Bezeichnung nach dem ersten automatischen Mandat von sieben Jahren eingeführt werden müsse.

Die angeführte Mißachtung von Artikel 151 ergebe sich nicht aus Artikel 30 des Gesetzes über die vertikale Integration der Staatsanwaltschaft, sondern vielmehr aus der Ernennung eines ersten Präsidenten des Arbeitsgerichtshofes, der die gleiche Sprachzugehörigkeit aufweise wie der Präsident des Arbeitsgerichts.

In bezug auf die Regel des Wechsels müsse man auch auf die Einrede der Unzulässigkeit Bezug nehmen, weil diese Regel den Kläger jedenfalls nicht daran hindern werde, sich bei der Neubesetzung der Ämter der Korpschefs nach dem ersten automatischen Mandat von sieben Jahren zu bewerben.

Die Anforderungen an die Korpschefs des Gerichtsbezirks Brüssel - Zweisprachigkeit und Wechsel - seien dadurch gerechtfertigt, daß Brüssel der einzige zweisprachige Gerichtsbezirk sei. Dies sei im übrigen um so besser zu verstehen, als die Korpschefs in der Hierarchie eine hohe Position einnehmen, durch die sie insbesondere veranlaßt seien, ihre Weisungsbefugnis über Magistrate aus den beiden Sprachrollen auszuüben. Die Einführung einer Regelung des Wechsels in der Sprachzugehörigkeit für die Mandate der Korpschefs liege also im Ermessen des Gesetzgebers und könne nicht durch den Schiedshof geprüft werden.

Standpunkt der Flämischen Regierung

A.7. Der Wechsel in der Sprachzugehörigkeit sei eines der Mittel, um die sprachliche Gleichheit herzustellen, um somit eine gleiche Behandlung der Gemeinschaften, die der Gerichtsbarkeit der betreffenden Gerichtsinstanzen unterlägen, zu gewährleisten.

Die ungleiche Behandlung, über die sich der Kläger beschwere, beruhe auf einem objektiven Kriterium, und zwar der Einsprachigkeit oder der Zweisprachigkeit des Sprachgebietes, in dem sich das betreffende Gericht befinde. Dieses Kriterium sei sachdienlich, insofern der Gesetzgeber der sprachlichen Verschiedenartigkeit in der Gerichtsorganisation Rechnung tragen müsse.

Der Umstand, daß der Bezirk Brüssel der einzige zweisprachige Bezirk sei, rechtfertige den Wechsel in der Sprachzugehörigkeit der aufeinanderfolgenden Korpschefs. Verschiedene Urteile des Schiedshofes hätten im übrigen anerkannt, daß die durch das Gesetz organisierte sprachliche Gleichheit der Verfassung entspreche, selbst wenn sie für gewisse Personen nachteilige Folgen haben könne.

Schließlich ermögliche es die Verfassung, daß die Gleichheit unter den Gruppen zum Nachteil der Gleichheit unter den Einzelpersonen angestrebt werden könne, insofern das Gemeinwohl Vorrang vor dem Wohl des Einzelnen habe.

Erwiderungsschriftsatz des Klägers

A.8.1. In bezug auf die Kritik an Artikel 30, insofern er Artikel 43ter § 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 einen Absatz 4 hinzufüge, müsse man anerkennen, daß die Gegenparteien keinen grundsätzlichen Einwand dagegen vorbrächten.

Wenn der Schiedshof bereit sei, die angefochtene Bestimmung so auszulegen, daß sie eine Wahl zwischen den Präsidenten der Brüsseler Arbeitsgerichtsbarkeiten erfordere, und dies ab der in Artikel 102 § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Hohen Justizrat vorgesehenen automatischen Ernennung, werde die Mißachtung von Artikel 151 der Verfassung deutlich. Diese Bestimmung gewährleiste den im Amt befindlichen Korpschefs nämlich eine automatische Bezeichnung für ein Mandat, dessen Dauer durch Gesetz festzulegen sei. Indem die angefochtene Bestimmung eine Wahl zwischen dem ersten Präsidenten des Arbeitsgerichtshofes und dem Präsidenten des Arbeitsgerichts Brüssel vorschreibe, widerspreche sie diesem in der Verfassung festgeschriebenen, wohlverwahrten Recht.

Auf diese Weise habe der Gesetzgeber einen diskriminierenden Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Präsidenten der Arbeitsgerichtsbarkeiten des Bezirks Brüssel und andererseits allen anderen Korpschefs geschaffen, die ihrerseits die Sicherheit hätten, automatisch für ein erstes Mandat von sieben Jahren bezeichnet zu werden. Artikel 43ter § 3 Absatz 4 mißachte also ebenso Artikel 151 der Verfassung wie die Artikel 10 und 11, die den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung enthielten.

Im übrigen verstoße tatsächlich diese Bestimmung gegen die im Klagegrund angeführten Regeln, und im Gegensatz zu den Darlegungen des Ministerrates nicht die Ernennung eines ersten französischsprachigen Präsidenten beim Arbeitsgerichtshof. Der Kläger laufe nämlich in Anwendung von Artikel 43ter § 3 Absatz 4 die Gefahr, nicht in den Genuß der automatischen Bezeichnung gelangen zu können, deren Grundsatz in Artikel 151 der Verfassung festgeschrieben sei.

Folglich stehe Artikel 30 des Gesetzes über die vertikale Integration der Staatsanwaltschaft, insofern er Artikel 43ter § 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 einen Absatz 4 hinzufüge, im Widerspruch den Artikeln 10, 11 und 151 der Verfassung.

A.8.2. In bezug auf den Grundsatz des Wechsels treffe es zu, daß der Bezirk Brüssel der einzige zweisprachige Gerichtsbezirk des Landes sei und daß folglich eine besondere Regelung der Gerichtsorganisation ein sprachliches Gleichgewicht innerhalb der Magistratur sowie eine paritätische Vertretung der Gemeinschaften einhalten müsse. Es werde ebenfalls nicht die Notwendigkeit der Zweisprachigkeit zur Ausübung des Amtes als Korpschef innerhalb des Gerichtsbezirks Brüssel in Abrede gestellt.

In Wirklichkeit beziehe sich die Kritik auf die Notwendigkeit, im Gesetz eine Verpflichtung zum Wechsel zwischen den aufeinanderfolgenden Korpschefs vorzusehen, und zwar innerhalb einer sehr kurzen Frist, dies im Vergleich mit der Stabilität, die den Korpschefs der anderen Gerichtsbezirke gesichert werde.

Diese Kritik stehe keineswegs im Widerspruch zu den von den Gegenparteien zitierten Urteilen des Schiedshofes und sei begründet, zumal

- es möglich sei, ein sprachliches Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Mandaten der Korpschefs in Brüssel zu gewährleisten, ohne einen Wechsel zwischen den aufeinanderfolgenden Mandaten und der Sprachzugehörigkeit aller Mandatsinhaber aufzuerlegen; ein solches Gleichgewicht habe bereits vor der Ausarbeitung des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 bestanden; es habe sich um ein globales Gleichgewicht gehandelt, dessen Grundsatz nie in Frage gestellt worden sei;

- die Zweisprachigkeit der Brüsseler Korpschefs gewährleiste, wie der Schiedshof es anerkenne, eine gute Rechtspflege und eine gleiche Vertretung der beiden Gemeinschaften des Bezirks Brüssel;

- das sprachliche Gleichgewicht - oder die Gleichheit - wäre notwendigerweise erreicht worden, ohne überhaupt das System des Wechsels einzuführen; die Korpschefs in Brüssel müßten nämlich von der Ernennungskommission des Hohen Justizrates mit Zweidrittelmehrheit sowohl innerhalb der französischen Kammer als auch innerhalb der niederländischen Kammer vorgeschlagen werden. Dieses besondere Quorum hätte an sich die Bezeichnung von Korpschefs ermöglicht, die beide Gemeinschaften vertreten hätten, ohne daß es notwendig gewesen wäre, den Wechsel der Sprachzugehörigkeit zwischen den aufeinanderfolgenden Korpschefs vorzuschreiben;

- sollte der Wechsel für notwendig befunden werden - *quod non* -, so habe er in jedem Fall nicht ab dem Ablauf des ersten automatischen Mandates eingeführt werden müssen, sondern vielmehr nach dem zweiten siebenjährigen Mandat, um alle Korpschefs, die beim Inkrafttreten des Gesetzes über den Hohen Justizrat im Amt seien, auf gleichen Fuß zu stellen;

- der Wechsel betreffe nicht alle Korpschefs des Bezirks Brüssel; so unterliege das Amt des Arbeitsauditors nicht dem Wechsel der Sprachzugehörigkeit. Die Notwendigkeit, den Wechsel anzuwenden, um das sprachliche Gleichgewicht zu gewährleisten, sei also nicht so groß wie angegeben, weil der Wechsel nicht einheitlich angewandt werde.

Aus all diesen Umständen ergebe sich, daß die Einführung des Wechsels zwischen den aufeinanderfolgenden Korpschefs im Gerichtsbezirk Brüssel unverhältnismäßig sei und gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrates

A.9. Es sei daran zu erinnern, daß die Regel der wechselnden Sprachzugehörigkeit für das Amt des Korpschefs des Arbeitsgerichts Brüssel frühestens am Ende des ersten siebenjährigen Mandates, nach der automatischen Bezeichnung des amtierenden Korpschefs, Anwendung finden werde (außer natürlich, wenn dieser sein Mandat als Korpschef zur Disposition stelle). Man dürfe auch nicht vergessen, daß die Regel der wechselnden Sprachzugehörigkeit kein Hindernis dafür bilde, daß der amtierende Präsident nach einem « automatischen » siebenjährigen Mandat sich für eine neue Zeitspanne von sieben Jahren bewerbe. Wenn er in seinem Amt bestätigt werde, finde der Wechsel in der Sprachzugehörigkeit erst bei der darauffolgenden Bezeichnung Anwendung. Wenn hingegen ein anderer Bewerber bezeichnet werde, müsse die Regel der wechselnden Sprachzugehörigkeit eingehalten werden und müsse der neue Präsident des Arbeitsgerichts Brüssel einer anderen Sprachrolle angehören als sein Vorgänger.

Wie dem auch sei, es bestehe die Möglichkeit, daß der erste Präsident des Arbeitsgerichtshofes Brüssel (wie im übrigen der Kläger) sein Amt erneut zur Disposition stelle, daß er nach Ablauf eines ersten « automatischen » Mandats von sieben Jahren sich nicht um ein neues Mandat bewerbe oder daß trotz seiner Bewerbung um ein neues Mandat ein anderer Bewerber (der dann notwendigerweise ein Bewerber der anderen Sprachrolle sei) den Vorzug erhalte.

Diese mit der konkreten und praktischen Anwendung der Regeln über die Bezeichnung der Korpschefs zusammenhängenden Unwägbarkeiten beinhalteten natürlich nicht, daß die hier vom Kläger bemängelten Bestimmungen im Widerspruch zum Grundsatz der Nichtdiskriminierung stehen würden.

Angesichts der besonderen Situation des zweisprachigen Gerichtsbezirks Brüssel sei die Regelung der wechselnden Sprachzugehörigkeit der Korpschefs nämlich eine geeignete Maßnahme, um die Einhaltung und die Wahrung des innerhalb der Brüsseler Gerichtsbarkeiten notwendigen sprachlichen Gleichgewichts zu gewährleisten.

- B -

In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Artikel 28 des angefochtenen Gesetzes vom 22. Dezember 1998 über die vertikale Integration der Staatsanwaltschaft, das Föderalparkett und den Rat der Prokuratoren des Königs besagt:

« Artikel 43 § 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, abgeändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 1967, wird um die Absätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

' Überdies müssen die aufeinanderfolgenden Präsidenten des Gerichts erster Instanz, des Handelsgerichts, des Arbeitsgerichts sowie die aufeinanderfolgenden Prokuratoren des Königs je nach ihrem Diplom eine unterschiedliche Sprachzugehörigkeit aufweisen.

Unbeschadet der Bestimmungen des vorigen Absatzes müssen der Präsident des Gerichts erster Instanz und der Prokurator des Königs übergangsweise gegebenenfalls bei ihrer ersten Bestimmung gemäß Artikel 100 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des zweiten Teils des Gerichtsgesetzbuches, betreffend den Hohen Justizrat, die Ernennung und Bezeichnung von Magistraten und die Einführung eines Beurteilungssystems je nach ihrem Diplom eine unterschiedliche Sprachzugehörigkeit aufweisen. ' »

B.2. Artikel 30 desselben Gesetzes besagte:

« Artikel 43ter § 3 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 23. September 1985, wird um einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

' Überdies müssen die aufeinanderfolgenden ersten Präsidenten des Arbeitsgerichtshofes Brüssel je nach ihrem Diplom eine unterschiedliche Sprachzugehörigkeit aufweisen.

Unbeschadet der Bestimmungen des vorigen Absatzes müssen der erste Präsident des Arbeitsgerichtshofes Brüssel und der Präsident des Arbeitsgerichts Brüssel übergangsweise gegebenenfalls bei ihrer ersten Bestimmung gemäß Artikel 100 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des zweiten Teils des Gerichtsgesetzbuches, betreffend den Hohen Justizrat, die Ernennung und Bezeichnung von Magistraten und die Einführung eines Beurteilungssystems je nach ihrem Diplom eine unterschiedliche Sprachzugehörigkeit aufweisen. ' »

B.3. Artikel 17 des Gesetzes vom 17. Juli 2000, der unter anderem das angefochtene Gesetz vom 22. Dezember 1998 abändert, besagt:

« In Artikel 43ter § 3 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 25. September 1985 und vom 22. Dezember 1998, werden die nachstehenden Änderungen vorgenommen:

1. Absatz 3 wird um den folgenden Satz ergänzt: ' Dies gilt ebenfalls für die aufeinanderfolgenden Präsidenten des Arbeitsgerichts Brüssel. '

2. Absatz 4 wird aufgehoben. »

Daraus ist zu schlußfolgern, daß Artikel 43^{ter} § 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 nunmehr einen Absatz 3 umfaßt, der vorschreibt, daß die ersten aufeinanderfolgenden Präsidenten des Arbeitsgerichtshofes Brüssel einerseits und die aufeinanderfolgenden Präsidenten des Arbeitsgerichts Brüssel andererseits eine unterschiedliche Sprachzugehörigkeit aufweisen und daß Absatz 4 nicht mehr besteht.

Was die Klagerücknahme betrifft

B.4.1. Mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 2. Oktober 2000 bei der Kanzlei des Hofes einging, erklärt der Kläger, auf seine Klage zu verzichten, insofern sie gegen Artikel 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 über die vertikale Integration der Staatsanwaltschaft, das Föderalparkett und den Rat der Prokuratoren des Königs gerichtet sei und insofern er Artikel 43 § 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 einen Absatz 4 hinzufüge.

Der erste Klagegrund seiner Klage sei nach seinem Dafürhalten gegenstandslos geworden, da der obenerwähnte Artikel 17 des Gesetzes vom 17. Juli 2000 die Bestimmung, gegen die dieser Klagegrund gerichtet gewesen sei, aufgehoben habe.

B.4.2. Es spricht nichts dagegen, diese Klagerücknahme zu bewilligen. Somit prüft der Hof lediglich noch den zweiten Klagegrund des Klägers.

Was die Erweiterung der Klage betrifft

B.5.1. Im selben Einschreibebrief teilt der Kläger dem Hof mit, daß er seine Klage auf Artikel 17 Nr. 1 des obenerwähnten Gesetzes vom 17. Juli 2000 erweitere, insofern er in Absatz 3 von Artikel 43^{ter} § 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 die folgenden Wörter hinzufüge: «Dies gilt ebenfalls für die aufeinanderfolgenden Präsidenten des Arbeitsgerichts Brüssel ».

B.5.2. Gemäß Artikel 5 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof kann der Hof nur mit einer Klage in Form einer Klageschrift befaßt werden, die von der Person mit einem nachgewiesenen Interesse oder von ihrem Rechtsanwalt unterzeichnet ist. Der Antrag auf Erweiterung erfüllt diese Bedingung nicht und wird somit abgewiesen.

In bezug auf den Umfang der Klage

B.6.1. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen sowie der Tatsache, daß der Kläger Präsident des Arbeitsgerichts Brüssel ist, prüft der Hof lediglich Absatz 2 von Artikel 43 § 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1935, der durch Artikel 28 des angefochtenen Gesetzes eingefügt wurde, und zwar nur insofern, als er den Präsidenten des Arbeitsgerichts Brüssel betrifft.

Der Kläger hat nämlich kein Interesse an der Nichtigerklärung derselben Bestimmung, insofern sie sich auf die anderen Korpschefs bezieht, und er hat ebenfalls kein Interesse an der Anfechtung des Absatzes 3 von Artikel 43 § 4, eingefügt in das Gesetz vom 15. Juni 1935 durch denselben Artikel 28 des angefochtenen Gesetzes, der einen Wechsel in der Sprachzugehörigkeit zwischen dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz und dem Prokurator des Königs von Brüssel vorsieht.

B.6.2. Der Kläger möchte sein Interesse nachweisen, indem er geltend macht, daß er im Gegensatz zu den Korpschefs aller anderen Gerichtsbezirke in Belgien nach Ablauf des ersten automatischen Mandats von sieben Jahren im Sinne von Artikel 102 §1 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches nicht die Möglichkeit haben werde, sich um das Amt zu bewerben, das er derzeit ausübe.

B.6.3. Der Ministerrat macht in seinem letzten Schriftsatz geltend, daß «die Regel des Wechsels in der Sprachzugehörigkeit in bezug auf die Präsidentschaft des Arbeitsgerichts Brüssel kein Hindernis dafür darstellt, daß der amtierende Präsident nach einem ersten 'automatischen' Mandat von sieben Jahren sich für einen neuen Zeitraum von sieben Jahren bewirbt ».

B.6.4. Die Bewertung des Interesses hängt von der Tragweite der angefochtenen Bestimmung ab.

B.7. Der Gesetzgeber hat am 22. Dezember 1998 ebenfalls ein anderes Gesetz « zur Abänderung gewisser Bestimmungen des zweiten Teils des Gerichtsgesetzbuches, betreffend den Hohen Justizrat, die Ernennung und Bezeichnung von Magistraten und die Einführung eines Beurteilungssystems » angenommen. Artikel 102 § 1 dieses Gesetzes enthält die Übergangsbestimmungen, die auf die Korpschefs Anwendung finden, die endgültig ernannt waren vor dem Inkrafttreten von Artikel 259^{quater} des Gerichtsgesetzbuches, der das neue Verfahren der Bezeichnung in den Mandaten als Korpschef beschreibt.

Gemäß Nr. 1 dieses Artikels können diese Korpschefs ihr Amt « zur Disposition » stellen, wobei in diesem Fall ein neuer Korpschef für die nicht abgelaufene Dauer des Mandats bezeichnet wird. Nr. 2 dieses Artikels besagt, daß diese Magistrate dann, wenn sie ihr Amt nicht zur Disposition gestellt haben, « ihr Amt als Korpschef während einer Dauer von sieben Jahren weiter ausüben [können] » und daß sie sich « am Ende dieses Mandats [...] noch ein einziges Mal für dieses Amt bewerben [können] gemäß Artikel 259^{quater} desselben Gesetzbuches ».

B.8. Die angefochtene Bestimmung schließt in bezug auf den Präsidenten des Arbeitsgerichts Brüssel die Anwendung der Nrn. 1 und 2 von Artikel 102 § 1 des unter B.7 angeführten Gesetzes vom 22. Dezember 1998 nicht aus. Sie sieht vor, daß die « aufeinanderfolgenden Präsidenten » des Arbeitsgerichts Brüssel eine unterschiedliche Sprachzugehörigkeit aufweisen müssen. Daraus ist zu schlußfolgern, daß dann, wenn der Kläger nicht mehr Präsident des Arbeitsgerichts Brüssel ist, entweder weil er sein Amt als Korpschef während weiteren sieben Jahren ausgeübt hat, ohne sich erneut zu bewerben, oder weil seine Bewerbung nicht berücksichtigt wurde, nur ein Bewerber der anderen Sprachzugehörigkeit ihm nachfolgen kann. Diese Bestimmung hindert den Kläger jedoch nicht daran, sich nach Ablauf seines ersten Mandats « noch ein einziges Mal » um ein neues Mandat von sieben Jahren zu bewerben. Diese Auslegung, die mit dem Wortlaut der angefochtenen Bestimmung übereinstimmt, ist diejenige des Ministerrates.

Daraus ist zu schlußfolgern, daß der vom Kläger angeprangerte Behandlungsunterschied nicht besteht, weil er in der gleichen Situation wie alle in den belgischen Gerichtsbezirken im Amt

befindlichen Präsidenten der Arbeitsgerichte ist. Er weist also kein Interesse an der Anfechtung von Bestimmungen nach, die ihm keinen Nachteil entstehen lassen.

B.9. Insofern die Klage gegen Artikel 28 des angefochtenen Gesetzes gerichtet ist, ist sie unzulässig.

In bezug auf Artikel 30 des angefochtenen Gesetzes

B.10. Der Kläger ist der Auffassung, er habe ebenfalls ein Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung von Artikel 30 des Gesetzes über die vertikale Integration der Staatsanwaltschaft, insofern er Artikel 43 § 3 des obengenannten Gesetzes vom 15. Juni 1935 einen Absatz 3 hinzufüge, da diese Bestimmung ihm die Möglichkeit entziehe, sich bei Ablauf seines Mandats als Präsident des Arbeitsgerichts Brüssel um das Amt als erster Präsident des Arbeitsgerichtshofes zu bewerben.

B.11. Der Kläger führt den Nachteil an, den diese Bestimmung ihm zufügen könnte, um sein Interesse an der Klage zu rechtfertigen, doch er erläutert keinerlei Klagegrund, der gegen diese Bestimmung gerichtet wäre. In bezug auf diese Bestimmung ist seine Klage unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Februar 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior